



Stellungnahme zum Antrag Nr.

Vorlage: ST/0072/2021		Datum: 08.07.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE, und WGS zur Einführung einer Katzenschutzverordnung			
Gremienweg:			
15.07.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Einführung einer Katzenschutzverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) ist an bestimmte Voraussetzungen nach dem TierSchG gebunden. Ziel und Zweck einer Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden. Ursächlich für die Beeinträchtigung der freilebenden Katzen muss demnach die erhöhte Katzenpopulation sein.

Bereits mit Antrag vom 15.03.2019 (AT/0049/2019) wurde durch den Stadtrat hinsichtlich der Einführung einer Katzenschutzverordnung ein Beschluss gefasst, in dem die Verwaltung beauftragt wurde eine Stellungnahme zur Umsetzung einer Katzenschutzverordnung unter Berücksichtigung einer aktuellen Beurteilung der zuständigen Veterinärbehörde zu fertigen und den Haupt- und Finanzausschuss über das Prüfergebnis zu informieren.

Seitdem wurden zahlreiche Gespräche mit dem zuständigen Veterinäramt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie mit den Vertretern der Koblenzer Katzenhilfe durch das Ordnungsamt und das Büro der Bürgermeisterin geführt. Zunächst enthielten die fachlichen Stellungnahmen des Veterinäramtes keine Empfehlung, die eine tatbestandsgerechte Einführung einer Katzenschutzverordnung rechtfertigen würde. Bei den zuletzt geführten Gesprächen im Jahr 2021 wurde diesbezüglich jedoch mittlerweile eine andere Bewertung in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung strebt den Erlass einer Katzenschutzverordnung an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Klärung der hierfür notwendigen Details werden mit den betreffenden Akteuren (z.B. Veterinäramt, Katzenschutzhilfe) vorangetrieben.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.